

## Tierschutz zwischen Religions- und Berufsfreiheit: das Problem des Schächstens

*Heiner Adamski*

Der Deutsche Bundestag hat im Mai 2002 mit großer Mehrheit der Abgeordneten aller Fraktionen den Tierschutz als neues Staatsziel des Grundgesetzes beschlossen. Der Bundesrat hat einer entsprechenden Grundgesetzänderung zugestimmt. Art. 20a GG – der durch die Verfassungsreform 1994 in das Grundgesetz eingefügt worden ist und der den Umweltschutz als Staatsziel ausweist – wurde durch die Wörter „und die Tiere“ ergänzt. Er hat nun diesen Wortlaut: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Staatsziele sind verbindliche Verfassungsnormen. Aus ihnen lassen sich aber im Gegensatz zu den Grundrechten keine einklagbaren Rechte für den Bürger herleiten. Staatszielbestimmungen enthalten ein allgemein umschriebenes Programm als Richtlinie für staatliches Handeln und wenden sich in erster Linie an den Gesetzgeber. Er hat bei der Realisierung einen weiten politischen Gestaltungsspielraum. Für die Verwaltung und die Rechtsprechung sind sie eine Auslegungsrichtlinie. Wenige Monate vor der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz hat sich das Bundesverfassungsgericht mit einer Frage des Tierschutzes befasst:

Das deutsche Tierschutzgesetz (TierSchG) enthält entsprechend der grundgesetzlich gebotenen religiösen Neutralitätspflicht des Staates und im Übrigen auch nach christlicher Tradition keine religiös-rituell geprägten Rechtsvorschriften für die Schlachtung von Tieren. Es verlangt lediglich im Rahmen allgemeiner ethischer Wertvorstellungen eine Betäubung der Tiere vor der Schlachtung. Für viele in der Bundesrepublik Deutschland lebende Menschen islamischen Glaubens und ebenso für Menschen jüdischer Religion sind aber religiöse Vorschriften zu einem Schlachten ohne Betäubung wichtig. Bei dieser Methode – dem so genannten Schächten – werden mit einem rasierklingscharfen Schächtmesser unter Beachtung religiöser Riten mit einem einzigen Halsschnitt Schlagadern, Luft- und Speise-

röhre durchtrennt. Der Schnitt führt zu rascher Bewusstlosigkeit und zum völligen Ausbluten. Er gilt als weitgehend schmerzfrei und der Vorwurf der Tierquälerei als unbegründet. Diese Beurteilung ist jedoch strittig. Das Tierschutzgesetz nimmt auf die „religiöse Dimension“ Rücksicht und ermöglicht Ausnahmegenehmigungen für das Schächten. Eine restriktive Praxis der Behörden und die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bis hin zu einem Verbot des Schächtens durch das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 1995 haben aber zu einer verfassungsrechtlichen Problemlage geführt. Das Bundesverfassungsgericht hat sie aufgrund einer Verfassungsbeschwerde geklärt (Beschwerdeführer war ein nichtdeutscher gläubiger muslimischer Metzger). Das Urteil hat breite Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit gefunden.<sup>1</sup>

Die *Leitsätze* besagen:

*1. Die Tätigkeit eines nichtdeutschen gläubigen muslimischen Metzgers, der Tiere ohne Betäubung schlachten (schächten) will, um seinen Kunden in Übereinstimmung mit ihrer Glaubensüberzeugung den Genuss von Fleisch geschächteter Tiere zu ermöglichen, ist verfassungsrechtlich anhand von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zu beurteilen.*

*2. Im Lichte dieser Verfassungsnormen ist § 4a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 des Tierschutzgesetzes so auszulegen, dass muslimische Metzger eine Ausnahmegenehmigung für das Schächten erhalten können.*

## I. Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und das Schächtverbot des Bundesverwaltungsgerichts

Das Tierschutzgesetzes bestimmt in § 4a Abs. 1, dass „ein warmblütiges Tier nur geschlachtet werden (darf), wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.“ Abweichend davon sagt § 4a Abs. 2, dass es „keiner Betäubung (bedarf), wenn ... 2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen (...).“

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Schächt-Verbot mit der Auffassung begründet, dass es keine für den gesamten Islam geltende zwingende Vorschrift des Schächtens gäbe. Es hat damit auf staatlicher Ebene eine Religion „ausgelegt“ und die Behördenpraxis bestimmt.

## II. Die Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen die in einem Verwaltungsverfahren und in Verfahren vor Verwaltungsgerichten ergangenen ablehnenden Entscheidungen.

gen sowie gegen § 4a Abs. 1 und 2 Nr. 2 TierSchG und gegen die Verletzung des Grundrechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1), der Gleichheit vor dem Gesetz und Nichtbenachteiligung wegen religiöser Anschauungen (Art. 3 Abs. 1 und 3), der Glaubensfreiheit und ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 1 und 2) sowie der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG).

Begründet wurde die Beschwerde mit dem Argument, dass das Schächtgebot für den Beschwerdeführer, dessen Kunden und alle Angehörigen der sunnitischen Glaubensrichtung des Islam eine zwingende Vorschrift im Verständnis des § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG sei. Eine entgegenstehende Auffassung im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts würde die Bedeutung der Glaubensfreiheit grundlegend verkennen. Die Frage, ob für den einzelnen Gläubigen zwingende Vorschriften in dem genannten Sinne bestünden, sei im Hinblick auf das Gebot strikter weltanschaulicher Neutralität des Staates nicht vom staatlichen Gericht verbindlich zu entscheiden. Im Weiteren wurde dargelegt, dass das Schächten und die Möglichkeit der Versorgung mit dem Fleisch geschächteter Tiere ohne erhebliche Erschwernisse vom Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erfasst seien. Dem Schlachten ohne Betäubung käme in der islamischen Religion zentrale Bedeutung zu und sein kultischer Charakter ergebe sich aus dem Schächtgebot des Korans und der genauen Bestimmung der Art und Weise des Schächtens. Auch insoweit handele es sich bei dem Schächtverbot um einen Eingriff in das Grundrecht des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Für die Verletzung der Berufsfreiheit sei relevant, dass der Beschwerdeführer zwar türkischer Staatsbürger sei, aber eine zeitlich wie räumlich unbeschränkte Aufenthaltsberechtigung besitze und im Hinblick auf die Dauer seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland hier so verwurzelt sei, dass ihm als De-facto-Deutschem hinsichtlich seiner beruflichen Tätigkeit als Metzger nicht nur der Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG, sondern ein Grundrechtsschutz zu gewähren sei, der demjenigen des Art. 12 Abs. 1 GG gleichwertig sei. Bei der Tätigkeit eines muslimischen Metzgers handele es sich um einen eigenständigen Beruf, weil zu dessen Ausübung Qualifikationen erforderlich seien, die ein normaler Schlachter nicht haben müsse. Berufsbild prägend seien auch religiöse Handlungen wie die Anrufung Allahs. Das Schächtverbot wirke sich für den Beschwerdeführer faktisch als Berufsverbot aus; ein so weit reichender Eingriff könne verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt werden, wenn er der Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlich schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut diene. Das sei aber hier nicht der Fall. Der Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG wurde damit begründet, dass jüdische Metzger eine Ausnahmegenehmigung zum Schächten erhielten. Da sich die Glaubenshaltung des Beschwerdeführers von der jüdischen hinsichtlich des betäubungslosen Schlachtens nicht unterscheide, sei für eine Ungleichbehandlung kein Raum. Zur Verletzung von Art. 3 Abs. 3 GG wurde dargelegt, dass die Aufnahme des Begriffs der Religionsgemeinschaften in den Tatbestand des § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG dazu führe, dass eine individuelle Glaubensüberzeugung keine Beachtung mehr finde. Der Beschwerdeführer werde deshalb, wenn seine Glaubensvorstellungen von denen anderer Muslime abwichen, gegenüber den Anhängern kleinerer und homogenerer Glaubensgemeinschaften benachteiligt.

### III. Auszüge aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Prüfungsmaßstab ist in erster Linie Art. 2 Abs. 1 GG. Der Beschwerdeführer hat als gläubiger sunnitischer Muslim im Ausgangsverfahren eine Ausnahme von dem Betäubungsgebot des § 4a Abs. 1 TierSchG erstrebt, um in Ausübung seines Berufs als Metzger seinen muslimischen Kunden den Genuss von Fleisch geschächteter Tiere zu ermöglichen. Die Eigenversorgung des Beschwerdeführers mit derartigem Fleisch tritt daneben zurück. Die zweite Alternative des § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG, auf deren Grundlage die Verwaltungsbehörden und -gerichte das Begehren des Beschwerdeführers geprüft haben, berührt daher vorrangig die berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers als Metzger.

1. Diese Tätigkeit wird, weil der Beschwerdeführer nicht deutscher, sondern türkischer Staatsangehöriger ist, nicht durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützt. Schutznorm ist vielmehr Art. 2 Abs. 1 GG in der Ausprägung, die sich aus dem Spezialitätsverhältnis zwischen dem auf Deutsche beschränkten Art. 12 Abs. 1 GG und dem für Ausländer nur subsidiär geltenden Art. 2 Abs. 1 GG ergibt (...). Das Schächten ist allerdings für den Beschwerdeführer nicht nur Mittel zur Gewinnung und Zubereitung von Fleisch für seine muslimischen Kunden und für sich selbst. Es ist (...) auch Ausdruck einer religiösen Grundhaltung (...). Dem ist, auch wenn das Schächten selbst nicht als Akt der Religionsausübung verstanden wird, dadurch Rechnung zu tragen, dass der Schutz der Berufsfreiheit des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 GG durch den speziellen Freiheitsgehalt des Grundrechts der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verstärkt wird.

2. Die Rechtsstellung, die der Beschwerdeführer danach im Hinblick auf seine berufliche Tätigkeit als Metzger genießt, ist gemäß Art. 2 Abs. 1 GG allerdings nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung gewährleistet. Dazu zählen alle Rechtsnormen, die formell und materiell mit dem Grundgesetz vereinbar sind (...). Das setzt in materieller Hinsicht vor allem die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und in diesem Rahmen die Beachtung der Religionsfreiheit voraus. (...)

Diesen Maßstäben wird § 4a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 TierSchG gerecht.

1. Zwar greift die Regelung in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ein, indem sie das betäubungslose Schlachten als Ausnahme vom Betäubungsgebot des § 4a Abs. 1 TierSchG im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eines muslimischen Metzgers nur unter den einschränkenden Voraussetzungen der zweiten Alternative des § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG ermöglicht. Dieser Eingriff ist jedoch nicht zu beanstanden, weil er sich verfassungsrechtlich hinreichend rechtfertigen lässt.

a) Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 TierSchG). Dem Ziel eines ethisch begründeten Tierschutzes (...) dient auch die Regelung des § 4a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 TierSchG (...). Das ist ein legitimes Regelungsziel, das auch dem Empfinden breiter Bevölkerungskreise Rechnung trägt (...).

b) § 4a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 TierSchG genügt den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

aa) Die Regelung ist zur Erreichung des genannten Regelungszwecks, auch das Schlachten warmblütiger Tiere an die Grundsätze eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes zu binden, geeignet und erforderlich.

Die Verfassung billigt dem Gesetzgeber für die Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit der von ihm für die Durchsetzung der gesetzgeberischen Regelungsziele gewählten Mittel einen Einschätzungsspielraum zu. Dies gilt auch für die Beurteilung der tatsächlichen Grundlagen einer gesetzlichen Regelung. Insofern kann eine Fehleinschätzung hier nicht angenommen werden. Zwar gibt es Stimmen, die bezweifeln, dass das Schlachten nach vorheriger Betäubung für das Tier deutlich weniger Schmerzen und Leiden verursacht als das Schlachten ohne Betäubung (...). Doch scheint dies wissenschaftlich noch nicht abschließend geklärt zu sein. Andere wie der Deutsche Tierschutzbund in seiner Äußerung in der mündlichen Verhandlung geben dem Schlachten unter Betäubung aus Gründen des Tierschutzes eindeutig den Vorzug. Auch Art. 12 des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren vom 10. Mai 1979 (...) gehen davon aus, dass es Tieren weniger Schmerzen und Leiden bereitet, wenn sie vor dem Blutentzug betäubt werden. Die damit übereinstimmende Einschätzung durch den Bundesgesetzgeber und dessen Annahme, das Betäubungsgebot des § 4a Abs. 1 TierSchG sei zur Erreichung der Ziele des § 1 TierSchG geeignet und mangels einer gleich wirksamen Alternative auch erforderlich, sind unter diesen Umständen zumindest vertretbar.

Gleiches gilt für die Beurteilung der Ausnahmeregelung des § 4a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 TierSchG. Der Gesetzgeber hat die Befreiung vom Betäubungsgebot des § 4a Abs. 1 TierSchG unter den Vorbehalt einer Ausnahmegenehmigung gestellt, weil er das Schächten einer verstärkten staatlichen Kontrolle unterwerfen wollte. (...) Im Übrigen setzt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 TierSchG voraus, dass im konkreten Fall Bedürfnissen von Angehörigen einer Religionsgemeinschaft zu entsprechen ist, denen zwingende Vorschriften dieser Gemeinschaft den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Dadurch, dass das Gesetz Ausnahmen vom Betäubungsgebot nur unter diesen Voraussetzungen zulässt, wird zwangsläufig die Zahl der in Betracht kommenden Ausnahmen verringert. Bei einer Religion wie dem Islam kommt hinzu, dass dieser selbst, wie der Zentralrat der Muslime in Deutschland in seiner Stellungnahme ausgeführt hat, eine möglichst schonende Tötung von Tieren verlangt (...). Das Schächten muss nach den Regeln des Islam so vorgenommen werden, dass der Tod des zu schlachtenden Tiers so schnell wie möglich herbeigeführt wird und dessen Leiden unter Vermeidung jeder Art von Tierquälerei auf ein Minimum beschränkt werden (...). Auch von daher konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass der Ausnahmeverbehalt des § 4a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 TierSchG eine zur Gewährleistung eines ethischen Geboten verpflichteten Tierschutzes geeignete und auch erforderliche Maßnahme darstellt.

bb) Die in Rede stehende gesetzliche Regelung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des mit § 4a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 TierSchG verbundenen Grundrechtseingriffs und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden

Gründe ist es den Betroffenen zuzumuten (...) warmblütige Tiere unter den vom Gesetzgeber festgelegten Voraussetzungen nur auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung ohne vorherige Betäubung zu schlachten.

(1) Der Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit muslimischer Metzger wiegt allerdings schwer. Ohne Ausnahmeverbehalt wäre es gläubigen Muslimen wie dem Beschwerdeführer nicht mehr möglich, in der Bundesrepublik Deutschland den Beruf des Schlachters auszuüben. Sie müssten sich darauf beschränken, in ihrem Betrieb entweder importiertes Fleisch geschächteter oder Fleisch nicht geschächteter, also unter Betäubung geschlachteter Tiere zu verkaufen, wenn sie ihren Betrieb wenigstens als Verkaufsstelle fortführen wollten und nicht, wie es der Beschwerdeführer für seine Person geltend gemacht hat, aufgeben würden, um sich eine neue Grundlage ihrer Lebensführung zu schaffen. Jede dieser Entscheidungen wäre für den Betroffenen mit weit reichenden Konsequenzen verbunden. (...)

Das Verbot trifft nicht nur den muslimischen Metzger, sondern auch seine Kunden. Wenn sie Fleisch geschächteter Tiere nachfragen, beruht dies ersichtlich auch auf der Überzeugung von der bindenden Kraft ihres Glaubens, anderes Fleisch nicht essen zu dürfen. Von ihnen zu verlangen, im Wesentlichen dem Verzehr von Fleisch zu entsagen, trüge den Essgewohnheiten in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland nicht hinreichend Rechnung. Danach ist Fleisch ein weit verbreitetes Nahrungsmittel, auf das unfreiwillig zu verzichten schwerlich als zumutbar angesehen werden kann. Der Verzehr importierten Fleisches macht einen solchen Verzicht zwar entbehrlich, ist jedoch im Hinblick auf das Fehlen des persönlichen Kontakts zum Schlachter und der dadurch geschaffenen Vertrauensbasis mit der Unsicherheit verbunden, ob das verzehrte Fleisch tatsächlich den Geboten des Islam entspricht.

(2) Diesen Konsequenzen für gläubige muslimische Metzger und ihre ebenfalls gläubigen Kunden steht gegenüber, dass der Tierschutz einen Gemeinwohlbelang darstellt, dem auch in der Bevölkerung ein hoher Stellenwert beigelegt wird. Der Gesetzgeber hat dem dadurch Rechnung getragen, dass er Tiere nicht als Sachen, sondern als – Schmerz empfindende – Mitgeschöpfe versteht und sie durch besondere Gesetze geschützt wissen will (...). Dieser Schutz ist vor allem im Tierschutzgesetz verankert.

Er ist dort allerdings nicht in der Weise verwirklicht, dass den Tieren jede Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens von Gesetzes wegen zu ersparen ist. Das Gesetz wird vielmehr lediglich von dem Leitgedanken bestimmt, Tieren nicht „ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden“ zuzufügen (...).

Dementsprechend sieht das Tierschutzgesetz von dem Gebot, Tiere nur unter Betäubung zu töten, nicht allein in § 4a Abs. 2 Nr. 2 Ausnahmen vor. Ausnahmen von der Betäubungspflicht bestehen vielmehr auch für Notschlachtungen, soweit eine Betäubung nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist (...), und können außerdem für das Schlachten von Geflügel durch Rechtsverordnung nach § 4a Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 b Satz 1 Nr. 3 TierSchG bestimmt werden. Darüber hinaus erlaubt § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG generell das Töten von Wirbeltieren ohne Betäubung, soweit dies nach den Umständen zumutbar ist und Schmerzen vermieden werden können. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnah-

men, darf die Tötung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG vorgenommen werden, wenn dabei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen.

Gerade die zuletzt genannten Ausnahmen zeigen, dass der Gesetzgeber dort, wo sachliche Gesichtspunkte oder auch Gründe des Herkommens und der gesellschaftlichen Akzeptanz Ausnahmen vom Betäubungszwang nahe legen, Durchbrechungen des Betäubungsgebots als mit den Zielen eines ethischen Tierschutzes vereinbar angesehen hat.

(3) Unter diesen Umständen kann eine Ausnahme von der Verpflichtung, warmblütige Tiere vor dem Ausbluten zu betäuben, auch dann nicht ausgeschlossen werden, wenn es darum geht, einerseits die grundrechtlich geschützte Ausübung eines religiös geprägten Berufs und andererseits die Einhaltung religiös motivierter Speisevorschriften durch die Kunden des Berufsausübenden zu ermöglichen. Ohne eine derartige Ausnahme würden die Grundrechte derjenigen, die betäubungslose Schlachtungen berufsmäßig vornehmen wollen, unzumutbar beschränkt, und den Belangen des Tierschutzes wäre ohne zureichende verfassungsrechtliche Rechtfertigung einseitig der Vorrang eingeräumt. Notwendig ist stattdessen eine Regelung, die in ausgewogener Weise sowohl den betroffenen Grundrechten als auch den Zielen des ethischen Tierschutzes Rechnung trägt.

(a) § 4a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 TierSchG wird diesen Anforderungen im Ansatz gerecht. Die Regelung will im Hinblick auf Speisenormen vor allem der islamischen und der jüdischen Glaubenswelt (...) das Schächten aus religiösen Gründen auf der Grundlage von Ausnahmegenehmigungen ermöglichen (...). Über das Instrument der Ausnahmegenehmigung soll ein Weg eröffnet werden, der es erlaubt, öffentlicher Kritik am religiös motivierten Schlachten ohne Betäubung insbesondere in Form so genannter Haus- und Privatschlachtungen zu begegnen (...). Auf diesem Weg kann, wie schon erwähnt, unter anderem durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden, dass den zu schlachtenden Tieren alle vermeidbaren Schmerzen und Leiden erspart werden (...). Ziel der Regelung ist danach, den Grundrechtsschutz gläubiger Muslime und Juden zu wahren, ohne damit die Grundsätze und Verpflichtungen eines ethisch begründeten Tierschutzes aufzugeben. Das trägt den Rechten auch des Beschwerdeführers angemessen Rechnung.

(b) Anders wäre es allerdings dann, wenn der Tatbestand des § 4a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 TierSchG so zu verstehen wäre, wie er vom Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 15. Juni 1995 (...) ausgelegt worden ist. Es hat das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm verneint, weil der sunnitische Islam, dem auch der Beschwerdeführer angehört, wie der Islam insgesamt den Verzehr des Fleisches nicht geschächteter Tiere nicht zwingend verbiete (...). § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG verlange die objektive Feststellung zwingender Vorschriften einer Religionsgemeinschaft über das Betäubungsverbot beim Schlachten.

Eine individuelle Sicht, die allein auf die jeweilige subjektive – wenn auch als zwingend empfundene – religiöse Überzeugung der Mitglieder einer solchen Gemeinschaft abstellt, sei demzufolge mit dem Regelungsgehalt des Gesetzes unvereinbar (...).

Diese Auslegung wird der Bedeutung und Reichweite des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht gerecht. Sie führt im Ergebnis dazu, dass § 4a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 TierSchG für Muslime ohne

Rücksicht auf ihre Glaubensüberzeugung leer läuft. Die berufliche Tätigkeit eines Metzgers, der im Hinblick auf die Speisevorschriften seines Glaubens und des Glaubens seiner Kunden schächten will, um deren Versorgung mit dem Fleisch betäubungslos geschlachteter Tiere sicherzustellen, wird damit verhindert. Das belastet die Betroffenen in unangemessener Weise und trägt einseitig nur den Belangen des Tierschutzes Rechnung. In dieser Auslegung wäre § 4a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 TierSchG verfassungswidrig.

(c) Dieses Ergebnis lässt sich jedoch durch eine Auslegung der Tatbestandsmerkmale der „Religionsgemeinschaft“ und der „zwingenden Vorschriften“ vermeiden, die dem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG Rechnung trägt.

Wie das Bundesverwaltungsgericht inzwischen selbst (...) entschieden hat, verlangt § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG mit dem Begriff der Religionsgemeinschaft keine Gemeinschaft, die im Sinne des Art. 137 Abs. 5 WRV die Voraussetzungen für die Anerkennung als öffentlichrechtliche Körperschaft erfüllt oder gemäß Art. 7 Abs. 3 GG berechtigt ist, an der Erteilung von Religionsunterricht mitzuwirken. Für die Bewilligung einer Ausnahme nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG sei vielmehr ausreichend, dass der Antragsteller einer Gruppe von Menschen angehört, die eine gemeinsame Glaubensüberzeugung verbindet (...). Als Religionsgemeinschaften in der Bedeutung des § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG kommen deshalb auch Gruppierungen innerhalb des Islam in Betracht, deren Glaubensrichtung sich von derjenigen anderer islamischer Gemeinschaften unterscheidet (...). Diese Auslegung des Begriffs der Religionsgemeinschaft steht mit der Verfassung im Einklang und trägt insbesondere Art. 4 Abs. 1 und 2 GG Rechnung. Sie ist auch mit dem Wortlaut der genannten Vorschrift vereinbar und entspricht dem Willen des Gesetzgebers, den Anwendungsbereich des § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG nicht nur für Angehörige der jüdischen Glaubenswelt, sondern auch für Mitglieder des Islam und seiner unterschiedlichen Glaubensrichtungen zu öffnen (...).

Mittelbar hat dies Konsequenzen auch für die Handhabung des weiteren Merkmals der „zwingenden Vorschriften“, die den Angehörigen der Gemeinschaft den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Ob dieses Merkmal erfüllt ist, haben die Behörden und im Streitfall die Gerichte als Tatbestandsvoraussetzung für die begehrte Ausnahmegenehmigung zu prüfen und zu entscheiden. Bezugspunkt für diese Prüfung sind aber bei einer Religion, die wie der Islam zum Schächtgebot unterschiedliche Auffassungen vertritt, nicht notwendig der Islam insgesamt oder die sunnitischen oder schiitischen Glaubensrichtungen dieser Religion. Die Frage nach der Existenz zwingender Vorschriften ist vielmehr für die konkrete, gegebenenfalls innerhalb einer solchen Glaubensrichtung bestehende Religionsgemeinschaft zu beantworten (...).

Dabei reicht es aus, dass derjenige, der die Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 TierSchG zur Versorgung der Mitglieder einer Gemeinschaft benötigt, substantiiert und nachvollziehbar darlegt, dass nach deren gemeinsamer Glaubensüberzeugung der Verzehr des Fleisches von Tieren zwingend eine betäubungslose Schlachtung voraussetzt (...). Ist eine solche Darlegung erfolgt, hat sich der Staat, der ein solches Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft nicht unberücksichtigt lassen darf (...), einer Bewertung dieser Glaubenserkenntnis zu enthalten (...). Er kann den „zwingenden“ Charakter einer religiösen Norm im Lich-

te des Art. 4 GG auch nicht allein deshalb verneinen, weil die Religion zugleich Regeln kennt, die auf die Gewissensnot von Gläubigen Rücksicht nehmen und etwa im Hinblick auf den Aufenthaltsort und die dort herrschenden Speisegewohnheiten Abweichungen zulassen. Einem Antragsteller ist vielmehr die beantragte Ausnahmegenehmigung zu erteilen, soweit eine solche nicht aus anderen Gründen ausscheidet. Dabei ist durch Nebenbestimmungen und die Überwachung ihrer Einhaltung ebenso wie bei der Prüfung der Sachkunde und der persönlichen Eignung des Antragstellers auch in Bezug auf die besonderen Fertigkeiten des Schächtens sicherzustellen, dass die Belange des Tierschutzes so weit wie möglich gewahrt werden (...).

2. § 4a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 TierSchG steht, wenn die Ausnahmeregelung der zuletzt genannten Vorschrift im vorstehenden Sinne ausgelegt wird, auch im Übrigen mit dem Grundgesetz im Einklang. Insbesondere ist für die Annahme eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG oder das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG kein Raum, weil nach dieser Auslegung auch Muslime eine Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 TierSchG erhalten können, die als Metzger ihre Kunden mit dem Fleisch geschächteter Tiere versorgen wollen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft den Genuss des Fleisches nicht geschächteter Tiere verbieten. (...)

1. Die angegriffenen Behörden- und Gerichtsentscheidungen verletzen das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Die Behörden und die Verwaltungsgerichte haben die Notwendigkeit und die Möglichkeit einer verfassungsgemäßen Auslegung des § 4a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 TierSchG verkannt und sind daher bei der Anwendung der Ausnahmeregelung vom Schächtverbot zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung des genannten Grundrechts gelangt.

#### IV. Kommentar

Ernährungsvorschriften – Speisegebote und Speiseverbote – sind in fast allen Religionen zumeist aus Vorstellungen von „rein“ und „unrein“ entstanden. Im Judentum gelten Verbote z.B. für Schweinefleisch und den gleichzeitigen Verzehr von Fleisch- und Milchspeisen. Im Islam gelten sie ebenfalls für Schweinefleisch sowie Alkohol. Im Hinduismus sind das Fleisch der als „heilig“ geltenden Rinder und Affen nicht erlaubt und die Zubereitung und Aufnahme der Speisen rituell (wobei auch noch Kastenunterschiede gemacht werden). Im Jainismus – einer indischen Religion – gibt es das Gebot des Nichtverletzens von Lebewesen und demzufolge nur vegetarische Kost. Zusätzliche Kriterien für Speiseverbote sind die Art der Schlachtung. Im Judentum wie im Islam geht es dabei besonders – und dies betrifft das Schächten – um das Blut. Im Alten Testament heißt es: „Und Gott sprach: Alles, was sich regt und lebt, das sei eure Speise. Allein esset das Fleisch nicht mit seinem Blut, in dem sein Leben ist.“ Im Koran gibt es das Verbot des Verzehrs von „Verendetem, Blut, Schweinefleisch und allem, worüber ein anderer als der Name Allahs angerufen wurde“. Im Christentum sind Speisevorschriften jedoch so gut

wie unbekannt. Insofern könnte die vom Bundesverfassungsgericht entschiedene Problemlage bei vielen Experten wie bei vielen Laien mit mehr oder weniger christlich geprägter Sozialisation eher wenig Verständnis finden.

Es versteht sich von selbst, dass die Fleischproduktion rechtlich geregelt werden muss und dass die Vermeidung unnötiger Qualen und Schmerzen durch Tierschutz ein ethisches Minimum ist. Da unklar ist, ob Betäuben oder Schächten die „bessere“ Methode ist, konnte das Bundesverfassungsgericht kaum objektiv entscheiden; es hat die Problemlage mit dem Maßstab der im Grundgesetz garantierten Religionsfreiheit geprüft und kam – anders als das Bundesverwaltungsgericht – zu dem Ergebnis, dass das Selbstverständnis der konkreten islamischen Religionsgemeinschaft entscheidend sei. Es folgte damit der Auslegungspraxis, das Selbstverständnis der Religion nicht durch staatliche Grundrechtsinterpretationen leer laufen zu lassen.

Offen bleibt aber, ob eine Abwägung zwischen dem Zweck des Tierschutzgesetzes und der Religionsfreiheit wirklich sinnvoll ist. Einblicke in die Realitäten der massenhaften Fleischproduktion *vor den Schlachtungen* würden wohl manche Abgründe öffnen. Ein Beispiel sind die Transporte lebender Tiere über lange Distanzen – auch der quälende gigantische Viehtransport ins Ausland zum Zwecke der Schächtung. Auch die Schlachtungen sind und bleiben ein Problem – gelegentlich dringen Informationen über die Praxis nach außen. Schlachthöfe können Schlachtfelder sein.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts muss auch in einer historischen Dimension gesehen werden. Schächten war in Deutschland erlaubt und wurde zu Beginn der NS-Zeit verboten. Der jüdische Teil der Bevölkerung sollte in seinen religiösen Empfindungen und Gebräuchen verletzt werden. In der Bundesrepublik wurde es dann durch landesrechtliche Vorschriften wieder zugelassen oder stillschweigend geduldet. Erst seit 1986 gibt es die bundesweit geltende Regelung des grundsätzlichen Verbots der Schlachtung ohne vorherige Betäubung und die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigungen aus religiösen Gründen. Dabei bleibt es auch nach dem Urteil.

Das nach dem Urteil in das Grundgesetz aufgenommene Staatsziel des Tierschutzes hat dem Tierschutz aber ein neues Gewicht gegeben. Deutschland ist damit übrigens Vorreiter in der EU. Es hat als erstes europäisches Land den Tierschutz als Staatsziel in der Verfassung verankert. Die Grundgesetzergänzung könnte zu einer anderen Gesetzgebung und zu einer anderen Rechtsprechung führen. Tierschützer und Tierversuchsgegner fordern es. Sie verlangen die konsequente Umsetzung und sehen etwa in der industriellen Tierhaltung einen Verstoß gegen das neue Staatsziel. Vertreter der Agrarwirtschaft sehen im europäischen Maßstab wettbewerbsverzerrende Bedingungen für die deutsche Landwirtschaft und fordern ein Eintreten der Politik für vergleichbare Tierschutzstandards in der EU. Beschränkungen werden auch für die Wissenschaft befürchtet und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft vorgetragen. Die künftigen Entwicklungen lassen sich wie bei dem Staatsziel „Umweltschutz“ und dem älteren Staatsziel „Sozialstaatspostulat“ (Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG) kaum prognostizieren.